

Zivilgerichtliches Verfahren

Anzenberger

Kodek/Werderitsch

Spitzer/Stefula

Wintersemester 2020/21

6. Einheit (KW 47)

Prozesshandlungen, Verfahren I. Instanz

Theoriefragen:

1. Unter welchen Voraussetzungen ist ein gerichtlicher Vergleich möglich?
2. Was versteht man unter einer doppelunktionalen Prozesshandlung?
3. Welche Rechtsbehelfe stehen den Parteien zur Behebung von Säumnisfolgen zur Verfügung? Führen Sie jeweils ein kurzes Beispiel an.
4. Wann ist eine Klage gerichts-, wann streitanhängig? Nennen Sie Wirkungen der Gerichts- und Streitanhängigkeit!
5. Wie muss das Gericht reagieren, wenn es nach Einlangen einer Klage bemerkt, dass Prozessvoraussetzungen nicht vorliegen oder Form- bzw. Inhaltsvorschriften nicht erfüllt werden?
6. Vergleichen Sie das Mahnverfahren mit dem ordentlichen Verfahren. Worin liegen die Unterschiede?
7. Ist es gleichgültig, zu welchem Zeitpunkt in der mündlichen Verhandlung die Parteien neue Tatsachen und Beweise vorbringen?
8. Wofür hat der Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung 1. Instanz Bedeutung?

Judikatur:

- OGH 26.08.1999, 2 Ob 244/97i (Aufrechnung)
- OGH 12.01.2005, 7 Ob 253/04p (Präklusion Parteivorbringen)
- OGH 16.04.2013, 3 Ob 60/13i (Wiedereinsetzung)
- OGH 20.12.2001, 6 Ob 282/01s (Wiedereinsetzung)
- OGH 27.11.2014, 1 Ob 161/14d (Überraschungsentscheidung)

Literatur:

- *Deixler-Hübner*, Ausgewählte Rechtsfragen zur Aufrechnungseinrede, in FS Rechberger (2006) 91
- *Fucik*, Der Vergleich, ÖJZ 2008/79

Fälle:

- I. A kauft von B ein Auto um € 40.000,-. B klagt die Kaufpreisforderung nach Fälligkeit ein. Im Rahmen der vorbereitenden Tagsatzung fällt der Zeuge Z negativ auf, da er fortwährend den Richter als auch die Rechtsanwälte des A und B beschimpft.

Was wird der Richter tun?

Variante: Der Rechtsanwalt des A ist verärgert über das Benehmen und die ausgesprochenen Beleidigungen des Z. Infolgedessen ergreift auch er das Wort und beschimpft Z.

Was wird der Richter tun?

- II. A klagt B auf Zahlung von 40.000 € aus einem Kaufvertrag beim Gericht X. In der vorbereitenden Tagsatzung bringt der Beklagtenvertreter vor, mit einer dem B zustehenden Gegenforderung aus einem Darlehensvertrag in Höhe von 45.000 € aufrechnen zu wollen. Zwei Tage später bringt der Beklagtenvertreter für B eine Klage auf Zahlung der 45.000 € aus dem Darlehensvertrag beim Gericht Y ein. Die Klagsforderung über 40.000 € ist nach weiteren zwei Tagsatzung zur Entscheidung reif, die Gegenforderung noch nicht.

Was werden die Gericht X und Y tun?

Variante: Wie ist die Rechtslage, wenn die Gegenforderung beim Gericht X nicht mittels Aufrechnungseinrede, sondern mittels Widerklage geltend gemacht wurde?

- III. A kauft von B Computer um 100.000 €. B klagt die Kaufpreisforderung nach Fälligkeit ein. Dagegen wendet A aufgrund mangelhafter Leistung und entsprechenden Folgeschäden Schadenersatzforderungen iHv 150.000 € ein. Das Gericht entscheidet, dass die Klagsforderung mit 100.000 € und die Gegenforderung mit 20.000 € zu Recht besteht und verpflichtet A zur Zahlung von 80.000 €. Daraufhin erhebt A Klage gegen B auf Zahlung von Schadenersatz iHv 130.000 € (ursprüngliche Forderung abzüglich der im Vorprozess zuerkannten 20.000 €).

Wie hat das Gericht über die Klage von A zu entscheiden?

- IV. A bringt beim zuständigen Landesgericht Klage gegen B auf Zahlung von 70.000 € ein. Der Richter erlässt einen bedingten Zahlungsbefehl, der an B zugestellt wird. B beauftragt

daraufhin seinen Anwalt damit, einen Einspruch zu verfassen und einzubringen. Da dieser aber gerade unter großem Stress steht, erstellt er lediglich das Rubrum, schreibt auf die zweite Seite des Schriftsatzes die Überschrift „KLAGEBEANTWORTUNG“ und bringt das Dokument so ein. Als A davon erfährt, lässt er seinen Anwalt die Fällung eines Versäumnungsurteiles beantragen.

Wie wird das Gericht entscheiden?

- V. A klagt den in 1010 Wien wohnhaften B vor dem BG Innere Stadt auf Zahlung von 20.000 €. Der Richter erlässt einen bedingten Zahlungsbefehl, der B gemeinsam mit der Klage zugestellt wird.
- a. B kopiert den Zahlungsbefehl und schreibt gut sichtbar „*Ich erhebe Einspruch!*“ auf die Kopie. Dann gibt er das Dokument beim BG Innere Stadt ab.
 - b. B beauftragt seine Anwältin damit, Einspruch zu erheben und den Einspruch auch gleich zu begründen. Diese tut das und führt auf 23 Seiten aus, warum die Forderung nicht besteht.
 - c. Nachdem B durch seine Anwältin Einspruch erhoben hat, streiten die Anwälte der Parteien in der vorbereitenden Tagsatzung heftig über das Bestehen der Forderung.

Beurteilen Sie die Rechtslage in den verschiedenen Varianten!

- VI. A brachte gegen B am 13.4.2016 eine Mahnklage mit dem Titel "Darlehen/Kredit/Bürgschaft: Kontoüberziehung" € 40.000,-. Gegen den antragsgemäß erlassenen Zahlungsbefehl vom 18.4.2016 erhob B daraufhin einen fristgerechten und begründeten Einspruch. Aufgrund dieses Einspruches beraumte das Erstgericht eine mündliche Streitverhandlung für den 28.5.2016, 8.45 Uhr, an. Die diesbezügliche Ladung wurde B am 9.5.2016 durch postamtliche Hinterlegung zugestellt. In der ersten Tagsatzung erschienen sowohl A als auch B, sowie ihre Rechtsvertreter. In der zweiten Tagsatzung vom 28.5.2016 erschienen weder A noch B, sondern lediglich der Rechtsvertreter des A, der ergänzend vorbrachte, wie sich die Klagsforderung aufschlüssle.

Gleichzeitig beantragte der Rechtsvertreter die Fällung eines Versäumnungsurteiles. Wie hat der Richter vorzugehen?